



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 29.04.2021

Umsetzung der bayerischen Grundsteuer

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Schlussfolgerungen hat die Staatsregierung aus der Verbände-Anhörung Anfang des Jahres zum Entwurf eines Bayerischen Grundsteuergesetzes gezogen (bitte hierbei auch angeben, auf wen diese zurückgehen)? . 3
- 1.2 Ist nach der Verbände-Anhörung geplant, bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Anpassungen an dem vorliegenden Regierungsentwurf vorzunehmen (bitte hierbei auch angeben, auf wen diese zurückgehen)? 3
- 1.3 Wann plant die Staatsregierung, den Entwurf für ein Bayerisches Grundsteuergesetz dem Landtag vorzulegen? 3

- 2.1 An welchem Standort soll das „Grundsteuer-Finanzamt“ in Bayern entstehen (bitte hierbei auch den Bauträger und die Kosten angeben)? 3
- 2.2 Welche Schritte für den Aufbau des „Grundsteuer-Finanzamts“ sind bisher schon erfolgt und noch geplant (bitte die einzelnen Schritte jeweils mit geplantem Abschlussdatum angeben)? 3
- 2.3 Welche Aufgaben soll das Grundsteuer-Finanzamt erledigen (bitte in diesem Zusammenhang auf die Art der Gewinnung der ca. 300 Mitarbeiter eingehen)? 3

- 3.1 Weshalb beabsichtigt der Freistaat nicht, eine vorausgefüllte digitale Grundsteuererklärung zur Bürokratieentlastung einzuführen? 4
- 3.2 Weshalb beabsichtigt der Freistaat im Zuge der Grundsteuerreform in Bayern keine Berechnung und Darstellung aufkommensneutraler Hebesätze für jede Kommune? 4
- 3.3 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass es durch die Reform der Grundsteuer zu keiner Mehrbelastung der Liegenschafts- und Grundstückseigentümer kommt? 4

- 4.1 Welche Stellen sind mit dem Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer in Bayern befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen sowie auf die Rolle des Staatsministeriums für Digitales eingehen)? 5
- 4.2 Welche Schritte für den Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer in Bayern sind bisher erfolgt (bitte hierbei auch das Startdatum des Informationszentrums angeben)? 5
- 4.3 Welche Dienste soll das digitale Informationszentrum leisten? 5

- 5.1 Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Staatsregierung die Verbindungsdatei fertigzustellen, welche die besteuierungserheblichen Grundstücksinformationen der Justiz- und Kataster-/Vermessungsverwaltung (z. B. Lage, Grundstücksgröße etc.) nach bundeseinheitlichem Rahmen zusammenführt und mit den Ordnungskriterien der Finanzverwaltung (insbesondere Einheitswert-Aktenzeichen) für die Besteuerung nutzbar macht (bitte hierbei auch gegebenenfalls auf die Steuernummer als Identifikation eingehen)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.2	Welche Stellen sind im Freistaat mit der Erstellung der Verbindungsdatei befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen)?	5
5.3	Welche Herausforderungen stellen sich momentan noch bei der Fertigstellung der Verbindungsdatei?	5
6.1	Bis wann plant die Staatsregierung die digitale Erfassung für die Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank LANGUSTE abgeschlossen zu haben? ...	6
6.2	Welche Stellen sind im Freistaat mit der digitalen Erfassung der Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank LANGUSTE befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen)?	6
6.3	Wie hoch ist der Personal- und Sachmittelaufwand für den Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE in Bayern (bitte Angaben für die Vergangenheit pro Jahr und prognostizierte Kosten für die nächsten Jahre auflisten)?	6
7.1	Wird der Freistaat nach aktuellem Stand die technische Implementierung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE Stufe I bis zum 31.12.2021 fertigstellen können?	7
7.2	Wenn nein, welche Gründe liegen hierfür vor?	7
7.3	In welcher Form hat der Bund den Freistaat bisher bei dem Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE unterstützt (bitte hierbei gegebenenfalls auch auf Zusagen, die die Zukunft betreffen, eingehen)?	7
8.1	Inwiefern hat sich das Staatsministerium für Digitales bisher konkret in die Umsetzung der Bayerischen Grundsteuer eingebracht und soll dies auch bei der anstehenden Umsetzung tun?	7
8.2	Inwiefern sollen Grundstücks- und Immobilienbesitzer im Freistaat in Zukunft von digitalen Angeboten profitieren, die im Zusammenhang mit der Grundsteuer stehen?	7
8.3	Inwiefern hat sich der Beauftragte für Bürokratieabbau, Walter Nussel, bisher konkret in die Umsetzung der Bayerischen Grundsteuer eingebracht und soll dies auch bei der anstehenden Umsetzung tun?	7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 20.05.2021

- 1.1 **Welche Schlussfolgerungen hat die Staatsregierung aus der Verbände-Anhörung Anfang des Jahres zum Entwurf eines Bayerischen Grundsteuergesetzes gezogen (bitte hierbei auch angeben, auf wen diese zurückgehen)?**
- 1.2 **Ist nach der Verbände-Anhörung geplant, bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag Anpassungen an dem vorliegenden Regierungsentwurf vorzunehmen (bitte hierbei auch angeben, auf wen diese zurückgehen)?**

Im Rahmen der durchgeführten Verbände-Anhörung zu einem Bayerischen Grundsteuergesetz wurden die Grundentscheidung für eine flächenbasierte Berechnung der Grundsteuer und die weitere Ausgestaltung des Entwurfs in den Rückäußerungen der Verbände weit überwiegend begrüßt. Aufgrund der Verbände-Anhörung erfuhr der Regierungsentwurf vom 06.12.2020 daher nur wenige Änderungen. Diese betreffen weit überwiegend technische Details des Gesetzes.

Eine inhaltliche Anpassung wurde im Bereich der Hebesatzzonierung vorgenommen. Zielrichtung der Zonierung und die Abgrenzungskriterien der Zonen sind in Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetzentwurf für ein Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG-E) näher konkretisiert worden. In Bezug auf Gebäude auf fremdem Grund und Boden wurde vom neuen Bundesrecht abgewichen und die derzeit bundesweit geltende Rechtslage in Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayGrStG-E fortgeführt. Die Umstellung auf das neue Bewertungsrecht auf Bundesebene wäre auch insofern mit bürokratischem Mehraufwand für die Beteiligten und vor allem mit einem Eingriff in langfristige private Vertragsbeziehungen verbunden gewesen.

Unabhängig von der Rückäußerung der Verbände erfuhr der Entwurf auch in anderen Bereichen inhaltliche Änderungen. So wurden insbesondere die Regelungen zum Außeransatzbleiben von Garagen- und Nebengebäuden als Freibeträge ausgestaltet und die Regelungen in § 34 Abs. 4 bis 6 Bewertungsgesetz (BewG) in die bayerischen Regelungen zur Grundsteuer A übernommen. Hiernach werden u. a. die Wirtschaftsgüter einer land- und forstwirtschaftlich tätigen Gesellschaft mit denen der Gesellschafter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, um vor allem Familienbetriebe von unnützer Bürokratie zu entlasten. Die bisher nur als Verweis auf das Grundsteuergesetz des Bundes enthaltene Messzahlermäßigung für den sozialen Wohnungsbau wurde außerdem in den BayGrStG-E implementiert und die maßgeblichen Fördertatbestände wurden aufgrund gleichheitsrechtlicher Erwägungen erweitert.

- 1.3 **Wann plant die Staatsregierung, den Entwurf für ein Bayerisches Grundsteuergesetz dem Landtag vorzulegen?**

Der Gesetzentwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes wurde am 10.05.2021 vom Ministerrat beschlossen und dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Die Erste Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum fand am 20.05.2021 statt.

- 2.1 **An welchem Standort soll das „Grundsteuer-Finanzamt“ in Bayern entstehen (bitte hierbei auch den Bauträger und die Kosten angeben)?**
- 2.2 **Welche Schritte für den Aufbau des „Grundsteuer-Finanzamts“ sind bisher schon erfolgt und noch geplant (bitte die einzelnen Schritte jeweils mit geplantem Abschlussdatum angeben)?**
- 2.3 **Welche Aufgaben soll das Grundsteuer-Finanzamt erledigen (bitte in diesem Zusammenhang auf die Art der Gewinnung der ca. 300 Mitarbeiter eingehen)?**

Zur Umsetzung des künftigen Bayerischen Grundsteuergesetzes entsteht in Zwiessel sukzessive ein spezialisiertes Finanzamt. Dort werden alle Aufgaben der Finanzämter aus ganz Bayern im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform gebündelt. Die organisatorische Anbindung des Grundsteuerfinanzamtes erfolgt an das Finanzamt Zwiessel

mit der Außenstelle Viechtach. Über die künftige Unterbringung für die im Endausbau ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zwiesel und Viechtach ist noch keine Entscheidung gefallen.

Der Aufbaustab für das Grundsteuerfinanzamt hat mit fünf Personen am 12.04.2021 in Zwiesel begonnen. In einem ersten Schritt wird das „Digitale Informationszentrum Bayerische Grundsteuer“ eingerichtet. Dieses soll zukünftig Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger rund um die Grundsteuer sein. Geplant sind beispielsweise eine Informationshotline und ein moderner Internetauftritt mit Chatfunktion für den direkten Kontakt über das Internet. Die Informationshotline startet voraussichtlich im Herbst 2021. Gleichzeitig wird das Digitale Informationszentrum Schulungen im Bereich der Grundsteuer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorbereiten und durchführen.

Das Grundsteuerfinanzamt wird schrittweise weiter ausgebaut: So wird in Viechtach ab 2022 eine zentrale Eingangsbearbeitungsstelle für Grundsteuervorgänge eingerichtet.

Ab 2025 erfolgt die sukzessive Zentralisierung der bisherigen Einheitsbewertungsstellen bis zum Endausbau.

Das Personal wird durch die Erfüllung von vorgemerkten Versetzungsanträgen in die Region aufgebaut werden. Zudem werden die heimatnahen Einsatzwünsche der zahlreichen in dieser Region noch in Ausbildung befindlichen Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigt werden.

3.1 Weshalb beabsichtigt der Freistaat nicht, eine vorausgefüllte digitale Grundsteuererklärung zur Bürokratieentlastung einzuführen?

Art. 6 Abs. 6 BayGrStG-E i. V. m. § 228 Abs. 1 BewG sieht zur Durchführung der Feststellung der Grundsteueräquivalenzbeträge zum Hauptfeststellungszeitpunkt eine Erklärungspflicht vor. Eine digitale Abgabe über ELSTER ist dabei nicht verpflichtend. Die Abgabe in Papierform ist nicht nur in Härtefällen möglich, um größtmögliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft aufseiten der Bevölkerung zu schaffen.

Von der Bereitstellung vorausgefüllter digitaler Grundsteuererklärungen wird abgesehen, weil die Aktualität der bei den Finanzämtern gespeicherten Daten nicht gewährleistet werden kann und sich die Gefahr unrichtiger Grundsteuererklärungen so erhöhen würde. Die für eine vorausgefüllte digitale Steuererklärung notwendige EDV-technische Einrichtung einer Schnittstelle zwischen Vermessungs- und Steuerverwaltung, mittels derer für die Erklärung erforderliche Daten direkt in die Steuererklärungen eingepflegt werden könnten, wäre angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit außerdem nicht zuverlässig umsetzbar.

3.2 Weshalb beabsichtigt der Freistaat im Zuge der Grundsteuerreform in Bayern keine Berechnung und Darstellung aufkommensneutraler Hebesätze für jede Kommune?

3.3 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass es durch die Reform der Grundsteuer zu keiner Mehrbelastung der Liegenschafts- und Grundstückseigentümer kommt?

Eine vollständige Aufkommensneutralität im Einzelfall kann keines der vorgeschlagenen Grundsteuermodelle sicherstellen. Eine möglichst aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform in Bayern bezogen auf die jeweilige Kommune ist der Staatsregierung dennoch ein gewichtiges Anliegen. Die Tarifebene und damit die Entscheidung über die Höhe der Grundsteuer liegt jedoch in den Händen der Kommunen, deren Hebesatzautonomie essenzieller Bestandteil der verfassungsrechtlich gesicherten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz – GG). Aufgrund der Hebesatzautonomie kann seitens der Staatsregierung lediglich politischer Einfluss auf die Aufkommensneutralität genommen werden – eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur aufkommensneutralen Umsetzung der Reform scheidet dagegen aus.

Dieser politischen Verantwortung wird die Staatsregierung durch eingehende Appelle an die Kommunen nachkommen. Die Ermittlung des für eine aufkommensneutrale Grundsteuerreform erforderlichen Hebesatzes ist dabei primäre Angelegenheit der jeweiligen Gemeinde, welche freilich erst nach Festsetzung der Messbeträge Mitte 2024 relevant ist. Selbstverständlich wird die einzelne Kommune – falls dies gewünscht wird – bei der Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze von der Staatsregierung unterstützt.

4.1 Welche Stellen sind mit dem Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer in Bayern befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen sowie auf die Rolle des Staatsministeriums für Digitales eingehen)?

Für den Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer in Bayern ist federführend das Landesamt für Steuern zuständig. Es koordiniert den Aufbau sowohl in organisatorischer als auch fachlicher Hinsicht. Darüber hinaus wurde die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) beauftragt, im Rahmen des ressortübergreifenden Flächenmanagements eine Flächennutzungsempfehlung (für den Endausbau) zu erarbeiten. Das Staatsministerium für Digitales ist beim Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer nicht involviert.

4.2 Welche Schritte für den Aufbau des digitalen Informationszentrums zur Grundsteuer in Bayern sind bisher erfolgt (bitte hierbei auch das Startdatum des Informationszentrums angeben)?

4.3 Welche Dienste soll das digitale Informationszentrum leisten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

5.1 Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Staatsregierung die Verbindungsdatei fertigzustellen, welche die besteuierungserheblichen Grundstücksinformationen der Justiz- und Kataster-/Vermessungsverwaltung (z. B. Lage, Grundstücksgröße etc.) nach bundeseinheitlichem Rahmen zusammenführt und mit den Ordnungskriterien der Finanzverwaltung (insbesondere Einheitswert-Aktenzeichen) für die Besteuerung nutzbar macht (bitte hierbei auch gegebenenfalls auf die Steuernummer als Identifikation eingehen)?

Die Verbindungsdatei ist in Bayern zu 91,29 Prozent (Stand 18.01.2021) befüllt. Die Verbindungsdatei an sich wird bereits für die Tätigkeiten in den Bewertungsstellen (beispielsweise Recherche von Aktenzeichen) genutzt. Die Arbeiten an der Verbindungsdatei sind nie vollständig abgeschlossen, weil diese laufend zu aktualisieren ist, wenn sich beispielsweise der Zuschnitt eines Flurstücks oder die Zusammensetzung der wirtschaftlichen Einheit ändert. Der Gesamtbestand der Flurstücke wird der Finanzverwaltung von der Vermessungs- und Katasterverwaltung periodisch zugeliefert und in die Verbindungsdatei eingespielt.

Die Einkommensteuernummer/n des/der Eigentümer wird/werden in der Verbindungsdatenbank nicht erfasst, weil es sich rein um eine Sammlung von Grundstücksdaten handelt.

5.2 Welche Stellen sind im Freistaat mit der Erstellung der Verbindungsdatei befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen)?

Die Verbindungsdatei wird grundsätzlich von den Bearbeitern in den Bewertungsstellen an den Finanzämtern arbeitsbegleitend befüllt. Zur Unterstützung werden zudem teilweise Aushilfskräfte eingesetzt.

5.3 Welche Herausforderungen stellen sich momentan noch bei der Fertigstellung der Verbindungsdatei?

Der Aufbau der Verbindungsdatei ist nahezu abgeschlossen. Bei den wenigen bislang noch nicht bearbeiteten Flurstücken handelt es sich um komplexe und deshalb zeitaufwendige Fälle, bei denen eine Akteneinsicht zwingend erforderlich ist (beispielsweise zahlreiche Flurstücke bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, [teilweise] steuerbefreite Flurstücke, mehrmals geteilte bzw. umbenannte Flurstücke).

- 6.1 Bis wann plant die Staatsregierung die digitale Erfassung für die Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank LANGUSTE abgeschlossen zu haben?**
- 6.2 Welche Stellen sind im Freistaat mit der digitalen Erfassung der Liegenschafts- und Grundstücksdatenbank LANGUSTE befasst (bitte in diesem Zusammenhang auch deren Zuständigkeiten und Zusammenarbeit darstellen)?**

Die Verbindungsdatei bildet die Grundlage für die Grundstücksdatenbank LANGUSTE. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen. Eine gesonderte Erfassung neben der Verbindungsdatei ist nicht erforderlich.

- 6.3 Wie hoch ist der Personal- und Sachmittelaufwand für den Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE in Bayern (bitte Angaben für die Vergangenheit pro Jahr und prognostizierte Kosten für die nächsten Jahre auflisten)?**

Beim Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE ist der Aufbau der Verbindungsdatei enthalten.

Beim Aufbau der Verbindungsdatei in Bayern wurde auch auf Aushilfskräfte zurückgegriffen. Die Ausgaben für die Verbindungsdatei stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben
2015	444.219,79 €
2016	717.186,04 €
2017	1.020.955,30 €
2018	1.173.604,22 €
2019	1.243.517,57 €
2020	1.235.745,01 €

Der Freistaat Bayern wirkt bei der Entwicklung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE nur mittelbar mit. Die Entwicklungsleistungen werden hauptsächlich von den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen erbracht.

Von diesen Ländern wurden die folgenden Personal- und Sachkosten gemäß Verrechnungskonzept KONSENS abgerechnet:

Jahr	Personal	Sachmittel	Gesamtkosten
2015	218.188,70 €	0,00 €	218.188,70 €
2016	528.957,58 €	0,00 €	528.957,58 €
2017	884.983,30 €	0,00 €	884.983,30 €
2018	1.319.067,33 €	0,00 €	1.319.067,33 €
2019	1.098.998,26 €	0,00 €	1.098.998,26 €
2020	1.056.122,14 €	0,00 €	1.056.122,14 €

Die Kostenplanungen für die Jahre bis 2023 belaufen sich auf:

Jahr	Planung Personal	Planung Sachmittel	Planung Gesamtkosten
2021	1.259.010,90 €	500.000,00 €	1.759.010,90 €
2022	1.234.626,00 €	0,00 €	1.234.626,00 €
2023	558.153,50 €	0,00 €	558.153,50 €

Bayern ist an den Kosten anteilig über den jeweils geltenden Verteilungsschlüssel in KONSENS (ab April 2021 ca. 13,5 Prozent) beteiligt.

7.1 Wird der Freistaat nach aktuellem Stand die technische Implementierung der Grundstücksdatenbank LANGUSTE Stufe I bis zum 31.12.2021 fertigstellen können?

7.2 Wenn nein, welche Gründe liegen hierfür vor?

Wie in der Antwort zu Frage 6.3 ausgeführt, erfolgt die Entwicklungsleistung hauptsächlich durch die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen. Die Planung sieht derzeit die Bereitstellung zum 31.05.2023 vor. Ein Einsatz der Grundstücksdatenbank LANGUSTE Stufe I in Bayern bis zum 31.12.2021 ist daher nicht möglich.

7.3 In welcher Form hat der Bund den Freistaat bisher bei dem Aufbau der Grundstücksdatenbank LANGUSTE unterstützt (bitte hierbei gegebenenfalls auch auf Zusagen, die die Zukunft betreffen, eingehen)?

Der Bund beteiligt sich anteilig an den angefallenen Kosten in KONSENS und somit auch an den Kosten dieser Entwicklungsleistung. Eine darüber hinausgehende Unterstützung ist nicht erfolgt und ist bislang auch nicht vorgesehen.

8.1 Inwiefern hat sich das Staatsministerium für Digitales bisher konkret in die Umsetzung der Bayerischen Grundsteuer eingebracht und soll dies auch bei der anstehenden Umsetzung tun?

Das Staatsministerium für Digitales wurde bei der Ressortanhörung zum Bayerischen Grundsteuergesetz beteiligt. In die Umsetzung der Bayerischen Grundsteuer ist das Staatsministerium für Digitales nicht eingebunden.

8.2 Inwiefern sollen Grundstücks- und Immobilienbesitzer im Freistaat in Zukunft von digitalen Angeboten profitieren, die im Zusammenhang mit der Grundsteuer stehen?

Die Finanzverwaltung plant in Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung die meisten der für die Grundsteuererklärung benötigten Daten zusammengefasst im BayernAtlas zur Verfügung zu stellen. Die diesbezüglichen Lösungsansätze bedürfen jedoch noch einer zielführenden Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3.1 ausgeführt, kann und sollte die Grundsteuererklärung elektronisch eingereicht werden. Hierfür wird das bekannte ELSTER-Verfahren unter www.elster.de entsprechend erweitert, das seit vielen Jahren bereits für andere Steuerarten (wie z.B. die Einkommensteuer oder die Umsatzsteuer) zur Verfügung steht und von vielen Steuerpflichtigen genutzt wird. Neben der Abgabe von Steuererklärungen stehen in ELSTER auch andere Online-Leistungen zur Verfügung (wie z.B. der Versand von Nachrichten und Belegen an das Finanzamt, der elektronische Einspruch oder die Änderung von Bankverbindung und Adresse). ELSTER wird ständig im Funktionsumfang erweitert und hinsichtlich des Bedienkomforts verbessert.

8.3 Inwiefern hat sich der Beauftragte für Bürokratieabbau, Walter Nussel, bisher konkret in die Umsetzung der Bayerischen Grundsteuer eingebracht und soll dies auch bei der anstehenden Umsetzung tun?

Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Beauftragten für Bürokratieabbau der Staatsregierung haben an einem Fachgespräch und im Rahmen der Projektarbeit an der Sitzung der verwaltungsinternen „Lenkungsgruppe Grundsteuerreform“ teilgenommen.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat stand im Rahmen des vom Beauftragten für Bürokratieabbau initiierten Praxis-Checks im Vorfeld des Ministerratsbeschlusses vom 06.12.2020 im Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie Wirtschaftsverbänden, dem Bauernverband und der Immobilienbesitzervereinigung Haus und Grund. Dabei wurde u. a. erarbeitet, welche Flächendaten bei den Unternehmen in der Regel vorhanden sind und analysiert, welche Auswirkungen das Reformkonzept auf bestimmte Grundstücksarten hat.

Der Beauftragte für Bürokratieabbau Walter Nussel wurde ferner bei der Ressortanhörung zum Bayerischen Grundsteuergesetz beteiligt.